

**Satzung für die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der von der Gemeinde Brunn verwalteten
Bestattungseinrichtungen
- Friedhofsgebührensatzung -**

vom 24.07.2003

1. Änderungssatzung vom 23.07.2009

Aufgrund des Art. 2 i. V. m. Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes erläßt die Gemeinde Brunn folgende Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Gemeinde Brunn verwalteten Bestattungseinrichtungen:

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde Brunn erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Leichenhausgebühren
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde Brunn. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde Brunn kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zusteht.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde Brunn erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Brunn gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Gebührensätze für Grabgebühren

- | | |
|---|------------------|
| 1. Die Gebühr beträgt für eine Einzelgrab | € 15,00 pro Jahr |
| 2. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab beträgt | € 20,00 pro Jahr |
| 3. Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab beträgt | € 15,00 pro Jahr |
| 4. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Jahresbeiträge in den Absätzen 1, 2, 3. | |

§ 4

Gebührensätze für Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 80,00 €.

§ 5

Gebührensätze für sonstige Gebühren

„(1) Die Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, sowie für die Gestattung von Ausnahmen betragen jeweils € 10,00.

(2) Die Gebühren für die Ersatzvornahme von Anpflanzungen bzw. Grabräumungen werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.

(3) Für die Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabnutzungsgebühr für 1 Jahr nach § 3 Abs. 1 – 4 erhoben.“

§ 6

Bestattungs- und Überführungsgebühren

Zum Vollzug der Bestattungs- und Überführungsgebühren bedient sich die Gemeinde Brunn eines privaten Bestattungsinstitutes.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 8

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 3 - 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.